Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 3

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wert bes Santa Cruz. Es gehört zu benen, welche nie veralten.

Hoffen wir, bag ben zwei ersten Lieferungen bald bie weiteren folgen werben.

Eidgenoffenschaft.

Milifariculen im Jahre 1885. (Ginrudunge: und Entlaffungetag inbegriffen.)

1. Generalitab.

A. Generalftabs. Schulen. I. Kurs vom 6. April bis 13. Juni, II. Kurs vom 28. Juni bis 25. Juli in Bern.

B. Abtheilunge Arbeiten. Bom 5. Januar bie 7. Marg, vom 1. Oft. bie 19. Deg. in Bern.

C. Rurs fur Stabsfefretare. Bom 8. Marg bie 28. Marg in Bern.

2. Infanterie.

A. Offizierbilbungs Schulen. Für ben 1. Krist vom 2. Oft. bis 14. Nov. in Lausanne; für ben 2. Kreis vom 21. Sept. bis 3. Nov. in Colombier; für ben 3. Kreis vom 21. Sept. bis 3. Nov. in Bero; für ben 4. Kreis vom 3. Oft. bis 15. Nov. in Luzern; für ben 5. Kreis vom 25. Sept. bis 7. Nov. in Aarau; für ben 6. Kreis vom 7. Oft. bis 19. Nov. in Bürich; für ben 7. Kreis vom 9. Oft. bis 21. Nov. in Sirich; für ben 7. Kreis vom 9. Oft. bis 21. Nov. in St. Gallen; für ben 8. Kreis vom 21. Sept. bis 3. Nov. in Chur.

B. Retrutens Shulen. I. Armeedivision. Die Salfte ber Infanterierekruten ber Kantone Genf, Waadt und Wallis, nebst ber Halfte ber Tambours und Trompeterrekruten bes Kreises (Kadres*) vom 4. Mai bis 27. Juni) vom 12. Mai bis 27. Juni in Lausanne; die Halfte ber Infanterierekruten ber Kaustone Genf, Waadt und Wallis, nebst der Halfte der Tambours und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres vom 29. Juni bis 22. Aug.) vom 7. Juli bis 22. Aug. in Lausanne.

II. Armeebivision. Die Salfte der Infanterierekruten der Kanstone Genf, Freiburg, Neuendurg und Bern, nebst der Salfte der Tambours und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres*) vom 6. April dis 30. Mai) vom 14. April dis 30. Mai in Colombier; die Halfte der Infanterierekruten der Kantone Genf, Freiburg, Neuendurg und Bern, nebst der Halfte der Tambours und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres vom 8. Juni bis 1. Aug.) vom 16. Juni bis 1. Aug.)

III. Armeedivision. Die Salfte ber Infanterierekruten bes Kantons Bern, nebst ber Salfte ber Tambours und Trompeters rekruten bes Kreises (Kabres*) vom 30. März bis 23. Mai) vom 7. April bis 23. Mai in Bern; bie Salfte ber Infanteries rekruten bes Kantons Bern, nebst ber Halfte ber Tambours und Trompeterrekruten bes Kreises (Kabres vom 25. Mai bis 18. Juli) vom 2. Juni bis 18. Juli in Bern.

IV. Armeebibision. Die Salfte ber Infanterierekruten ber Kantone Bern und Lugern, sammtliche Infanterierekruten ber Kantone Obwalben, Nidwalden und Aargau, nebst der Halfte ber Tambours und Trompeterrekruten bes Kreises (Kadres vom 8. Mai bis 1. Juli) vom 16. Mai bis 1. Juli in Lugern; die Halfte der Infanterierekruten der Kantone Bern und Lugern, sammtliche Infanterierekruten des Kantons Bug, die Lehrerrekruten sammtlicher Kantone, nebst der Halfte der Tambours und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres vom 6. Juli bis 29. Aug.) vom 14. Juli bis 29. Aug. in Lugern.

V. Armeebivifion. Die halfte ber Infanterierekruten ber Kantone Margau, Solothurn und beiber Bafel, nebst ber halfte ber Tambours und Trompeterrekruten bes Kreises (Rabres*) vom 20. April bis 13. Juni) vom 28. April bis 13. Juni in Aarau; bie halfte ber Infanterierekruten ber Kantone Margau, Solothurn und beiber Basel, nebst ber halfte ber Tambours und Trompeterrekruten bes Kreises (Kadres vom 29. Juni bis 22. Aug.) vom 7. Juli bis 22. Aug. in Narau.

VI. Armeedivision. Die Saiste ber Infanterierekruten ber Kantone Burich, Schaffhausen und Schwy, nebst ber Salste ber Tambours und Trompeterzekruten bes Kreises (Kabres vom 4. Mai bis 27. Juni) vom 12. Mai bis 27. Juni in Burich; bie Hälfte ber Infanterierekruten ber Kantone Burich, Schaffhausen und Schwy, nebst ber Halte ber Tambours und Trompeters rekruten bes Kreises (Kabres vom 27. Juli bis 19. Sept.) vom 4. Aug. bis 19. Sept. in Zurich.

VII. Armeedivifion. Die Salfte ber Infanterierekruten ber Kantone St. Gallen, Thurgau und beiber Appengell, nebst ber Hantone St. Gallen, Thurgau und beiber Appengell, nebst ber Salfte ber Tambours und Trompeterrekruten bes Kreises (Kabres vom 13. April bis 6. Juni) vom 21. April bis 6. Juni, Kabresvorkurs vom 13. bis 21. April in Herisau, Rekrutensschule vom 21. April bis 21. Mai in Herisau. St. Gallen, Rekrutensschule vom 21. Mai bis 6. Juni in Herisau; bie Halle ber Infanterierekruten ber Kantone St. Gallen, Thurgau und beiber Appengell, nebst ber Passte ber Tambours und Trompeterrekruten bes Kreises (Kabres vom 15. Juni bis 8. Aug.) vom 23. Juni bis 8. Aug., Kabresvorkurs vom 15. bis 23. Juni in Herisau. Rekrutenschule vom 23. Juni bis 23. Juli in Herisau.

VIII. Armeedivisson. Die Infanterierekruten bes Kantons Tesse, ber Thalschaft Misor und Calanca und bes Kantons Urt, nebst ben Tambour, und Trompeterrekruten von Tessen und Urt (Kabres vom 2. März bis 25. April) vom 10. März bis 25. April in Bellinzona; bie Insanterierekruten ber Kantone Graubünden, Schwyd, Glarus und Ballis (beutsch und französisch) und bie Tambours und Trompeterrekruten bieser Kantone (Kabres vom 27. Juli bis 19. Sept.) vom 4. Aug. bis 19. Sept. in Chur.

Buchsenmacher-Retrutenschule vom 7. Juli bis 22. Aug. in Bofingen.

(Fortfegung folgt.)

— (Rreisigneiben über militärische Eintheilung ber Behrpflichtigen.) (Bom 22. Dezember 1884.) In Art. 15 ber Militar Organisation ift ber Grundsatz aufgeftellt, baß eins getheilte Wehrpflichtige, die in einem anderen als ihrem bieherisgen Militartreis ihren bleibenben Aufenthalt nehmen, einem Truppenförper ihres neuen Wohnortstreises zugetheilt werben tönnen und zwar namentlich zu bem Zweck, um die einzelven Korps gegebenen Falls möglichft rasch mobil machen zu tonnen.

Wir machen nun aber bie Wahrnehmung, tag biefer Grunds fat nur theilweise durchgeführt wird, indem Wehrpflichtige oftmale bem Korps zugetheilt bleiben, bem fie bei der Retrutirung zugesschieben worden, obwohl die Betreffenden ihren bleibenden Wohnsfis langft in einen anderen, manchmal sogar sehr weit entfernten Retrutirungstreis verlegt haben.

Wir laben Sie beshalb ein, in berartigen Fällen, auch wenn tein Begehren bes betreffenben Wehrpflichtigen vorliegt, bei ber biesjährigen Kontrolbereinigung und inefunftig von Amtes wegen bieselben in ben Kontrolen ihres Kantons als Abgang zu ftreichen und bemjenigen Kantone zur Eintheilung zuzuweisen, wo fie ihren bleibenben Wohnsit thatsächlich genommen haben, soweit nicht prachliche Rudssichen einem solchen Borgeben hindernd in ben Meg treten.

— (Die Berordnung des Bundegrathes über die Ravalleriepferde) bei Uebertritt bes Mannes in die Landwehr, enthält folgende Bestimmungen:

Bundespferbe, die den gesetlichen gehnjährigen Dienst mit ihrem Reiter, refp. Besither geleistet haben, gehen in's Eigenthum beefelben über. Dienstpferbe bes Bundes, die mit dem zum Uebere tritt in die Landwehr berechtigten Kavalleristen die ganze zehnsjährige Dienstzeit nicht geleistet haben, sallen an den Bund zurud. Mit ben betreffenden Berechtigten ist im Sinne der bieherigen Borschriften abzurechnen, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht in Anwendung tommen.

Die bienstauglichen Bunbespferbe find auszuscheiben in unbesbingt zur Remontirung taugliche Pferbe (solche von höchstens acht Jahren) und in bebingt zur Remontirung taugliche Pferbe (solche über acht Jahre). Die dienstuntauglichen Pferbe werben

^{*)} Inbegriffen Offizierbildungefculer ber Landwehr.

nach bem in ber Berordnung über bie Ravalleriepferbe aufgeftells ten Berfahren versteigert.

Das ichweizerifche Militarbepartement ift befugt, Die bedingt gur Remontirung tauglichen Pferbe, fofern beren Unterhalt bieber flaglos war, bem Ravalleriften, refp. Befiger jum Gigenthum gu überlaffen, unter folgenden Bebingungen: a. Derfelbe hat fur bas Pferd eine bem Betrage ber nicht bezogenen Amortisationen gleichtommenbe Summe ju Gunften ber Bunbestaffe ju bezahlen, von welcher Summe ber vom Dienft herruhrenbe Minberwerth in Abzug zu bringen ift; b. er hat bas Aferd in eigenem Rifito fo lange flaglos zu unterhalten, als bemfelben an einer gehnjahrigen Dienftzeit Jahre fehlen. Die Richterfullung biefer Bes bingung berechtigen bas ichweizerifche Militarbepartement gur eine feitigen Aufhebung ber Bereinbarung und Abrechnung mit bem Befiger nach Maggabe bes bezahlten Uebernahmepreifes und ber inzwischen eingetretenen Entwerthung; c. er hat auf Begehren bes ichweizerifchen Millitarbepartements bas Bferb gegen regles mentarifches Miethgelb und allfällige Abichabungevergutung für bodftene vier Bochen fahrlich ale Reitpferb in Dienft ju geben; d. por Ablauf ber sub litt. b festgesetten Beit und ohne fchrifts liche Bewilligung Des ichweizerifden Militarbepartemente barf er bas Bferb nicht veraußern.

Die nicht unter ben vorstehenben Bebingungen übernommenen Pferbe follen soweit möglich gur Berittenmachung alterer Kaval- leriften bes Auszuges verwenbet werben.

Die unbedingt jur Remontirung tauglichen Pferbe find in bee Regel als Refrutenpferbe, sonft aber als Ersappferbe ju ver-

Es tonnen jedoch auch folde Bferbe an den bieherigen Reiter überlaffen werben, falls biefer bie volle Neulchahung abzüglich bes noch nicht amortisirten Theiles seiner ursprünglichen Anzahlung vergutet.

- (Schweiz. Schitzenoffiziersverein.) Der Zentralvorsftand bes schweizerischen Schützenosfiziersvereins wurde für die Dauer ber folgenden zwei Jahre bestellt aus nachstehenden Offizieren bes Schützenbataillons Rr. 4: Major Th. Tuchs, Buochs; Hauptmann E. Dalbimann, Munfingen (Bern); hauptmann Th. Obermatt, Buochs, und ben Oberlieutenants A. v. Buren, Stans, und R. Derzig, Surfee.
- (Die Winkelriedftiftung.) Im "Lugerner Tagbl." finden wir ben Aufruf eines Offiziers, ber die Binkelrieoftiftung wieder in Erinnerung bringt und die Opferwilligkeit fur die Acuffnung unserer Invallbenfonds in Anspruch nehmen möchte. Es heißt batin:

In großen Staaten, mit eingehend organisirtem Kriegewesen und einem besonderen Soldatenstand, ift durch eine Menge von Anstalten für die Opfer des Krieges gesorgt. Da finden wir z. B. ein Bensionsgesetz auf weitester Grundlage, mit Bensionen für langjährige Dienste sowohl, als für Invaliden, hinterlassen u. s. w. Dadurch wird Schutz vor Mangel und Entbehrung gewährt.

Bas haben wir in biefer hinficht bei une? Bis gur Stunde noch außerft wenig - traurig, furmahr! Bohl befigen wir ein Benfionegefet fur ben eigentlichen Rriegefall, anbererfeite geben uns aber bie Mittel ab, um ben Anforderungen jenes Befetes nach einem wirklichen Rriege Benuge leiften ju tonnen. Und boch find bie vom Befege in Aussicht genommenen Beitrage (500 Fr. fur einen Invaliden, 300 Fr. per Sinterlaffene) mehr ale beicheibene, in ben gegenwärtigen Berhaltniffen faum binreichend, bie Betreffenden vor bitterem Bunger ju ichugen; immerbin ware eine bebeutenbe Summe erforderlich, wenn man bloß bie Bahl von 1000 Invaliden in Berechnung gieht. Gine 1868 bom Bunbebrath ernannte Rommiffion ift bei Unnahme größerer Berlufte in unferer Armee auf folgende Biffern getommen : 735,000 Fr. für Invaliben, 1,112,500 Fr. für bie Sinterlaffe. nen, gufammen 1,847,500 Fr., gleich einem Dedungefapital von girta 27 Millionen.

Bas fur Fonds befigen wir bergett in ber Eibgenoffenichaft, bie es uns ermöglichen follten, biefen Anforberungen gerecht zu werben ? Wir haben vorab ben eibgenöffichen Invalibenfonds,

welcher gegenwärtig eima 700,000 Fr. beträgt; bann ben Grenus-Ronds - nach feinem Stifter, Dberft Grenus, fo benannt - ber bereite auf vier Millonen angewachsen ift, und folieflich bie burch Bereine und Rantone angesammelten Bintelriet-Fonds im Betrage von ungefahr einer halben Dillton Franten, im Gangen alfo noch taum 51/2 Millionen Fronten. Gegenüber ben großen Berpflichtungen ift biefes Rapital noch fehr flein und absolut ungenugenb. Bon Mutter Belvetia ift bei ben bebeutenben und immer machfenden Unfpruchen an beren Raffe nichts ober boch nur wenig zu erwarten. (Gine in ben fechziger Jahren projettirte Bintelried. Union, bagin zielend : fammtliche Behrmannichaft in einen gegenseitigen Berficherungeverband eingus foliegen und ben Rriegerifito mit in bie Berficherung einzubegieben, fam leiber nicht ju Stanbe. Der Bebante mar gewiß ein fconer.) Bir feben ure fomit gang auf bas Bebiet ber freiwilligen Thatigteit verwiefen, und hier fteben wir allerbings vor einem großen Felbe.

- Burid. (Der Erziehnugerath über ben Bornnterricht II. Stufe.) Auf bie Anfrage einer Schulpflege, ob bei Durchführung bes militarifden Turnunterrichte auf ber II. Stufe (12. bis 16. Altersjahr) bie Absengordnung ber gurcherischen Boltefcule in Anwendung gebracht werden tonne, murbe nachs folgende Antwort ertheilt: Der Erziehungerath anertennt aus: brudlich bie Bemuhungen einzelner Schulpflegen, inebefonbere auch ber Frageftellerin, fur freiwillige Ginführung bes militart. ichen Borunterrichtes auf ber Ergangungeichulftufe. Dagegen tann hiebei bie Unwendung ber Abfengordnung für bie gurcherifche Bolfeichule nicht in obligatorifder Beife ftattfinden, fo lange ber betreffence Unterricht nicht in ben gefeglichen Schulorganismus bes Rantone Burich eingereiht ift. Da bas neue gurcherifche Militargefes, welches auch bie Organisation bes militarifchen Borunterrichtes ber II. Stufe vorgesehen hatte, in ber Bolteabs fimmung verworfen wurbe, muffen bie bezüglichen Beftrebungen fich porlaufig auch weiterhin auf fatultativem Bege bewegen, und es bleibt fur bie Erreichung bes regelmäßigen Befuches nur bas Mittel moralifder Ginwirfung und Belehrung offen.
- Luzern. (Die Regierung über ben Borunterricht III. Stufe.) Das ichweizerifche Militarbepartement bat an bie Regierungen ber Rantone behufe allfälliger Bemerkungen und Antrage ben Entwurf ju einer Berordnung betreffenb Ginfub. rung bee jum Militartienfte vorbereitenben Turnunterrichte fur bie ichweizerifchen Junglinge vom 16. bis 20. Alterejahre ubermittelt. Die hiefige Regierung ichlagt nun nach Brufung bes befagten Entwurfes und nachbem fie auch bas Gutachten bes Erziehungerathes eingeholt, bem genannten Departemente vor, es mochte überhaupt von bem Erlaffe einer folden Berordnung Umgang genommen werben. Denn wenn icon tie Durchführung bes Turnunterrichtes fur bie mannliche Jugend vom 10. bis gum 15. Altersjahr theils aus Mangel an bem erforberlichen Inftruttionspersonal, theils wegen ber Auslagen ber Gemeinden für Ans icaffung ber Tuengerathe und fur Berftellung ber nothigen Turnplate, theile auch wegen bem Biberwillen gegen biefes Inftitut überhaupt auf große Schwierigfeiten ftoge, fo bag bas Unterrichtefach jedenfalls noch auf eine Reihe von Jahren nicht vollftantig eingeführt und noch weniger popular fein werbe, fo fei biefes bezüglich ber Berordnung, um bie es fich gegenwartig handle, in gleichem, ja mahricheinlich in noch viel hoberem Dage ber Fall. Auch tann fich bie Regierung von ber Ginfuhrung bee gebachten Turnunterrichts teine erhebliche Steigerung ber natio. nalen Behrtraft verfprechen, fonbern es laffe fich eher befürchten bag bie freiwilligen Leiftungen ber Jungmannichaft abnehmen burften, fobalo eine Urt Zwang von Seite ber Beborben auf bas Turnwefen ber reiferen Jugend ausgeübt wirb. B.
- Schwhz. (Eintheilung bes Bataillons 72.) Bei Anlaß ber Berathung bes Militarbubgets im Kantonsrath von
 Schwyz machte fr. Kommantant Abelrich Benziger von Einsiebeln bic Anregung, es solle die Regierung sich bestreben, baß
 bie beiben Bataillone bes inneren und außeren Landes (Rr. 72
 und 86) zur gleichen Division zugetheilt werben möchten, indem
 eine Trennung nach jeptgem Morus es geradezu unmöglich mache,

baß die Militars beiber Landestheile in tamerabschaftlichem Seiste sich naher tennen lernen, was politisch und sozial nicht vom Suten sei. Für biese Vereinigung scheint aber in den außeren Bezirfen teine große Sympathie vorhanden zu sein, indem Offis ziere und Soldaten es vorziehen, bei der VI. Division zu versbleiben.

In anderen Kantonen erachtet man es als einen großen Bortheil, wenn nicht alle Bataillone in ber gleichen Division eingestheilt sind. In diesem Kall wird vermieden, daß die ganze Jung, mannschaft zu gleicher Zeit zu den Truppenübungen einberufen wird. Bor turzer Zeit machte der Kanton Genf alle Anstrengungen, daß das eine seiner beiben Bataillone in die II. Division eingetheilt werde. Dieses Ziel hat er denn auch lettes Jahr erreicht.

— (Die basellandichaftliche Militargesellschaft) war am 28. Dezember v. 3. in Muttenz versammelt. herr hauptmann Tanner hielt einen Bortrag über bie anno 1798 stattgehabten Kampse in Nidwalten, wo die Nidwaloner befanntlich gegenüber einer siebensachen Uebermacht der Franzosen sich so helbenmuthig schlugen und geratezu Wunder ber Tapferkeit thaten.

herr Obeistlieutenant Oberer gab sehr interessante Mittheilungen über ben biedjahrigen Truppenzusammenzug in Graubunden, ben er beim Uebungebetachement mitgemacht hatte. Er hob namentlich bie ausgezeichnete Marschüchtigkeit ber beiheiligten Truppen hervor und unterstüpte lebhaft die bereits ausgesprochene Ansicht, man solle in ber Schweiz gewisse Truppenkörper, wie z. B. die VIII. Division, für den Gebirgekrieg besonders ausbitten. Auch halt er bafür, daß an die V. Division, in beren Gebiet analoge Berhältniffe seien, ahnliche Ausgaben, wie an jene herantreten könnten.

— Aargau. (Der Borftand ber fantonalen Offigiers gefellichaft) besteht aus ben herren: Artillerle:Major huner-wacel (Prafibent), Oberftlieutenant Kurz (Bigeprafibent), Stabs-hauptmann Fifch (Referent), Schupen Derlieutenant Riefer (Kaffier) und Artillerte-Lieutenant Rickondach (Attuar).

Angland.

Deutschland. (Der Uebertritt bes Major von Medel in japanefische Dien fte) ift mit Erlaubnis bes Kaisers erfolgt. Der bekannte und hochgeschähre Militarschriftsfeller ist fur 2 Jahre aus ber preußischen Armee geschieren. Ihm ift bie ehrenvolle Aufgabe zugeracht, die japanesische Armee nach preußischem Muster zu reorganisiren.

Rufiland. (Artilleries chießschule.) Durch Bersfügung des Kriegsrathes vom 9. (21.) August ist im Ginversständniß mit dem Gehülfen des General-Feldzeugmeisters festgesieht worden, daß der volle Kursus in der Offiziers-Artilleries Schießschule künstighin 7½ Monate (statt bisher 7 Monate) dauern soll, und zwar vom 1. Februar bis 15. September. Die zu theoretischen Borträgen und praktischen Uebungen bestimmte erste Periode bleibt unverändert, wie bisher, vom 1. Februar bis 1. Mai bestehen, die zweite Periode, lediglich zu praktischen Uebungen bestimmt, dauert alsbann bis zum 15. September. — Gleichzeitig ist versügt worden, daß bei denjenigen Offizieren, welche im "wechselnden Kommando" die Schule mit Ersolg bessucht haben, solches in die Personalpapiere auszunehmen ist.

(Ruff. Inv. Nr. 215.)

Berichiedenes.

-- (Ein Bortrag über die russischen Sommerlager in ber Militärischen Gesellschaft in Berlin.) In ber am 17. Dezember 1884 in der Ausa ber foniglichen Kriegsafabemte abs gehaltenen Bersammlung der Sesellschaft hielt der Premierlieutenant a. D. v. Orygalest einen Bortrag über die russischen Sommerlager 1884.

Der burch seine Arbeiten über bie russifde Armee in weiteren Rreifen bekannte Bortragenbe hat im letten Sommer eine langer

als zwet Monate mahrende Reise nach Rußland unternommen, um die bortigen Sommerlager in Augenschein zu nehmen und seine Kenntnisse über die russische Armee im Algemeinen zu erweitern.

Das Resultat bieser perfonlichen Beobachtungen wurde in bem Bortrag jur lebenbigen Darfiellung gebracht, wobei an erster Stelle bas so bantenswerthe Entgegenkommen Erwähnung fand, welches Bremierlieutenant v. Orygaloft überall von Seiten ber russtigischen Militarbehörben und einzelner Offiziere zu Theil wurde, und bas ihm seine Ausabe wesentlich erleichterte.

Beiter gab ber Bortragenbe eine kurze Auseinandersepung über die Beschaffenheit, ben Zwed und ben Dienstbetrieb in ben russischen Sommerlagern im Algemeinen und wandte fich dann zur spezialisiteten Schilderung ber Lagerthätigkeit in Krasinoe Selo, gewissermaßen als bem Prototyp aller russischen Lager. Hierauf zu den einzelnen Wassengattungen übergehend, entwidelte ber Bortragende zuerst seine Anschauungen und Eindrude über die Detailausbildung und das Ererzieren der Infanterie in kleineren und größeren Berbanden, wobet er auf die große Wichtigkeit him wies, die in neuerer Zelt dem Schießen und den Mandvern mit markirtem Feind beigelegt wird. Sehr eingehend wurten einzelne charakteristische Unterschiede mit unserem Reglement und unserer Ausbildungsmethode hervorgehoben.

Bei feinen Neußerungen über die Ravallerie legte Premierlieutenant v. Drygaleti das Sauptgewicht darauf, einige feiner Meinung nach nicht ganz zutreffende Unfichten zu widerlegen, die fich bei uns über die Bedeutung und Berwendung der ruffischen Dragoner gebildet haben. Nichtsbestoweniger gipfeln seine Ansschauungen barin, daß die ruffische Ravallerie noch viel zu thun hat, ehe sie in ihren Leistungen zu Pferde auf derfelben Sobe ftebt, wie im Gefecht zu Kus,

Die russische Artillerie hat auf ben Bortragenben von allen Waffengattungen ben besten Eindruck gemacht, sowohl was bas Material als die Leiftungen anbetrifft.

Auch auf bas Busammenwirten ber brei Baffen im Sefecht wird nach Aeußerung bes Bortragenben jest in Rußland bie größte Sorgfalt verwendet, boch verbot es die Kurze ber für einen Bortrag zu Gebote stehenben Beit, hierauf icon bei biefer Selegenheit näher einzugehen. Im Allgemeinen bemühte sich Premierlieutenant v. Drygaleti bet seinen Ausführungen sichtlich, möglichst obieftiv zu sein, und auch bort, wo er nicht unbedingt anzuerkennen vermochte, die Ertlärung ber noch vorhandenen Mängel in ber Ungunft ber ruffischen Berhältnisse, nicht aber in sehlender Sachsenntniß und unzulänglichem Streben zu suchen.

Bibliographie.

Eingegangene Berte.

- 6. Livticat, Jol., in Wilna, Prazifionse, Biels und Schleßs Apparat. 8°. 14 S. Mit 1 Abbildung. Berlin, Selbste verlag. Preis 45 Cis.
- L'armée anglaise, son histoire, son organisation actuelle, par A. Garçon. Prix broché 35 cts., relié avec luxe 60 cts. chez l'éditeur H. Charles-Lavauzelle, 11, place Saint André-des-Arts, Paris.
- 8. Burbaum, Emil, Sekonde-Lieutenant, Das königlich bayes rifche 3. Chevaurlegers Regiment "herzog Maxmilian" 1724—1884. II. Theil. Feldzüge. Auf Befehl bes kgl-Regimentskommanbos bearbeitet. 8°. 200 S. München. R. Olbenburg. Preis Fr. 10. 70.

Vorös-wasserdichte Vräparation von Militär-Uniformen, Mänteln etc.

unter Garantie, daß weber ber Stoff, noch bessen Farbe irgend eine sichtbare ober nachtheilige Beränderung erleidet. Prospette gratis. Bestens empsiehlt sich

3. C. Schuler in Stammfieim (Burich), Chem. Waschanftalt und Kleiberfarberei.